

VERORDNUNG

des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich gem. § 3 Hochschul-Zulassungsverordnung für die Bachelorstudien Sekundarstufe (Berufsbildung)

Gem. § 3 Abs. 3 HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF hat das Hochschulkollegium durch Verordnung festzulegen:

- die Anforderungen an die persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung,
- die Mindestdauer und Art einer allfällig erforderlichen Berufspraxis sowie
- die höheren Schulen, Ausbildungen, Meisterprüfungen, Befähigungen sowie Universitäts- und Fachhochschulstudien, die einschlägig bzw. gleichwertig sind.

Fachbereiche Information und Kommunikation sowie Ernährung

Gem. § 3 Hochschul-Zulassungsverordnung idF BGBl. II Nr. 177/2018 legt das Hochschulkollegium durch Verordnung hinsichtlich der besonderen Eignung fest:

- Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.
- Als gleichwertige einschlägige Befähigung gilt
 - eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht;
 - der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienteilen im postsekundären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen;
 - der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht;
 - eine Berufsreifeprüfung mit berufsfeldbezogenem Fachbereich;
 - eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes.
 - eine im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgestellte fachliche Eignung.
- Berufspraxis
Die Mindestdauer der erforderlichen Berufspraxis wird mit 30 Wochen Vollbeschäftigung festgelegt. Der Nachweis der Absolvierung der Berufspraxis hat bis zum Ende des 7. Semesters zu erfolgen.

Art der erforderlichen Berufspraxis:

- Für den Fachbereich Information und Kommunikation: Einblick in die betriebsrelevanten Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe
- Für den Fachbereich Ernährung:
 - Einsatz in einem Betrieb der gehobenen Gastronomie in allen Bereichen (Restaurantküche, Restaurantservice, Rezeption, Housekeeping) mit Einblick in die Aufbau- und Ablauforganisation eines Hotel- und Gastronomiebetriebs sowie
 - verpflichtend eine Woche bis maximal 4 Wochen Berufspraxis in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb.

Ad persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung:

- Als Instrumentarium der Selbsteinschätzung wird ein Online-Self-Assessment zur Verfügung gestellt. Dieses Selbsteinschätzungsverfahren führt zu einer vertiefenden Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen.
- Die Überprüfung der Sprachkompetenz erfolgt in drei Phasen:
 - Phase 1: Beobachtung der Sprachkompetenz in Gruppensituationen im Rahmen des Informations- und Orientierungsworkshops „Sprache und Kommunikation“,
 - Phase 2: Schriftliche Überprüfung der orthografischen Fertigkeiten und des grammatikalischen Wissens an der PH,
 - Phase 3: Einzelberatungsgespräche bei Studierenden mit partiellen Mängeln, die in den ersten beiden Phasen sichtbar wurden, im Rahmen der individuellen Eignungs- und Beratungsgespräche.

Kriterien der Sprachkompetenz:

- Gesprächsführung
- Angemessener verbaler Ausdruck
- Situationsadäquate Körpersprache
- Kontaktfähigkeit
- Präsentation
- Rechtschreibung
- Grammatikalisches Wissen über Wortarten, Wort- und Sprachbildung

- Die Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung erfolgt im Rahmen des Workshops „Sprache und Kommunikation“ durch eine/n Sprachheillehrer/in bzw. eine/n Logopädin/Logopäden.

Kriterien der Sprech- und Stimmleistung:

- Sprechatmung (exspiratorisches Sprechen, Atempausen)
 - Stimme (Stimmklang, Stimmleistung)
 - Oronasale Resonanz
 - Prosodie (Lausstärke, Tonhöhe, Betonung)
 - Sprechflüssigkeit
 - Artikulation (deutliche Aussprache, korrekte Lautbildung)
- Individuelle Eignungs- und Beratungsgespräche inkl. Überprüfung der fachlichen Eignung finden nach den Workshops statt. Dabei werden alle bisherigen Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens einbezogen. Vor allem wird auf die grundsätzliche persönliche Eignung der Studierenden eingegangen wie Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Freude am Umgang mit Jugendlichen, Belastbarkeit, Geduld, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung etc.

Die **Überprüfung der fachlichen Eignung in IK** erfolgt einerseits im Rahmen des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs als Face-to-Face-Assessment, in welchem sowohl auf für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen als auch auf die fachliche Vorbildung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers eingegangen wird. Andererseits mittels fachpraktischer Testung der Schreibgeschwindigkeit und Schreibsicherheit am PC sowie des fachlichen Verständnisses für den kaufmännischen Schriftverkehr.

Kriterien für die fachliche Eignung in IK:

Die Studienbewerber/innen ...

- können mit dem 10-Fingersystem kauf. Schriftstücke mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellen.
- können mittels E-Mail (unter Einhaltung der Netiquette) kommunizieren.
- haben ein engagiertes, selbständiges und kommunikatives Auftreten.

Die **Überprüfung der fachlichen Eignung in E** erfolgt im Rahmen des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs durch ein Face-to-Face-Assessment, in welchem sowohl auf für den Berufs- und Studienerfolg wesentliche Anforderungen und Ressourcen als auch auf die fachliche Vorbildung des Studienbewerbers eingegangen wird.

Kriterien für die fachliche Eignung in E:

Die Studienbewerber/innen ...

- können Regeln für einen gesunden und nachhaltigen Lebensstil nennen.
- haben Grundkenntnisse in Zubereitung und Service von Speisen und Getränken.
- haben ein engagiertes, selbständiges und kommunikatives Auftreten.
- haben berufliche Erfahrung in der Gastronomie und/oder Hotellerie.

Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe

Gem. § 3 Hochschul-Zulassungsverordnung idF BGBl. II Nr. 177/2018 legt das Hochschulkollegium durch Verordnung hinsichtlich der besonderen Eignung fest:

Für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a HZV:

- Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.
- Als einschlägige Ausbildung gilt
 - eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht;
 - der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen;
 - eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

Für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b HZV:

- Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.
- Als einschlägige Ausbildung gilt
 - eine Lehrabschlussprüfung oder eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht;
 - der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht;
 - der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen;
 - eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und

Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

Für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c HZV:

- Als mit der einschlägigen Meisterprüfung gleichwertige einschlägige Befähigung gilt:
 - eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach „Fachwissenschaft des Berufsfeldes“, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt;
 - eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt;
 - eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt;
 - der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind;
 - der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.

Die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe erfolgt gemäß § 11 HZV i. d. g. F. durch Nachweis einer anlässlich der Begründung eines Lehrerinnen-/Lehrer-Dienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen durchgeführten Eignungsfeststellung.

Fachbereiche Soziales sowie Erziehung – Bildung - Entwicklungsbe- gleitung

Gem. § 3 Hochschul-Zulassungsverordnung idF BGBl. II Nr. 177/2018 legt das Hochschulkollegium durch Verordnung hinsichtlich der besonderen Eignung fest:

Fachbereich Soziales:

- Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.
- Als gleichwertige einschlägige Befähigung gilt

- der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienteilen im postsekundären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen;
- der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht;
- eine Berufsreifeprüfung mit berufsfeldbezogenem Fachbereich;
- eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes.

Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung:

- Als facheinschlägige Studien gelten Studien, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.
- Als einschlägige berufsbildende mittlere oder höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende mittlere oder höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.